

Zuschrift von den sämtlichen Autoritäten und Gemeinden des Cantons Schaffhausen an den Vollziehungsrath

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und der Finanzminister schlagen die Genehmigung derselben vor; und der Vollz. Rath, indem er ihren Vorschlag unterstützt, ladet Sie ein, B. G., diese Verkäufe zu ratificieren.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Michel Schlegel aus dem Distrikt Werdenberg, bewarb sich zu Ende des vorigen Jahrs bey der Vollziehung um den Nachlaß einer Buße von 150 Louisd'or, die seinem Sohn, als Anstifter einer Insurrektion, von dem Cantonsgericht Vinty unterm 16. April 1799, auferlegt wurde, und die der Vater, als Bürge seines Sohns, zu bezahlen versprach. Der Vollz. Rath wies unterm 6. Dec lezthin diese Bitt ab, aus Grund, daß die Insurrektionskosten billig von denjenigen getragen werden sollten, so dieselben veranlaßt haben. Gerichtlich um Bezahlung angefücht, wendet sich der Vater Schlegel mit der nemlichen Nachlaßbitte nun an den gesetzg. Rath.

Die Pet. Commission glaubt, da die Erlassung von einem angenommenen Strafurtheil anders nicht als auf dem Weg der Begnadigung erlangt werden könne — so könne der gesetzgebende Rath ohne Vorschlag der Vollziehung, in das Begehren des Vaters Schlegel nicht eintreten. Angenommen.

2. Die Gemeinde Lauperswyl im Distrikt Langnau, erhob bisher ihre Armentell einerseits von allen Liegenschaften innert dem Gemeindsbezirk, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers — anderseits von dem fruchtbaren Vermögen eines jeden Gemeindsbürgers, wo sich derselbe immer befinden mag. Nun weigern sich die auswärtig sich aufhaltenden Gemeindsbürger, länger von ihrem fruchtbaren Vermögen die Armentell zu entrichten: vorgehend, daß sie bereits von denjenigen Gemeinden, hinter welchen sie sitzen, dafür angelegt werden. — Umgekehrt dann wollen die hinter Lauperswyl sitzenden Ausern dieser Gemeinde, nichts von ihrem fruchtbaren Vermögen entrichten, weil sie, nach ihrem Vorgeben, von ihren Bürgergemeinden dafür angelegt werden.

In dieser Verlegenheit, in welcher sich mehrere Gemeinden befinden, während welcher der Arme leidet, und der Privateigennuz mit eiteln Ausflüchten sein Spiel treibt, bittet die Gemeinde Lauperswyl mit Beförderung um eine bestimmte Richtschnur. Die Pet. Commission trägt an, dieses Begehren der Municipalitätscommission zu überweisen. Angenommen.

3. Durch einen Syndikats Schluß von 1760 ward

der Gemeinde Rüsegg, im Distr. Nuri bewilliget, ihr damals von der Gemeinde Au abgefondertes Gemeindsgut nach ihrem Besterechten zu benutzen. Die Gemeinde Neusegg theilte hierauf die Benutzung ihrer Allmant in 9 Gerechtigkeiten ab; jetzt aber wünschen alle Theilhaber an der Allmant einstimmig, solche durch das Loos erbeigenthümlich unter sich zu vertheilen, und bitten sich zu dem Ende, insofng Gesetzes vom 15. Dec., die Bewilligung des gesetzgebenden Raths aus.

Die Petitionencommission trägt an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commission zur Prüfung zu überweisen. Angenommen.

4. Die Central-Municipalität Altdorf beschwert sich über die bisher bey ihnen ungewohnte Größe der neuen Gerichtsgebühren, und bittet um eine Verminderung derselben für ihren verarmten Bezirk. — An die Vollziehung.

Am 27. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgende Zuschrift der Municipalität Arau wird vorgelesen:

B. Gesetzgeber! Sowohl durch den eben abgeschlossenen Frieden zwischen der schweizerischen Republik und Oesterreich, welcher unsere Republik sichert, und dem helvetischen Volk das Recht ertheilt, sich selbst eine Verfassung geben zu können, mit Hofnung besserer Ausichten belebt, als aber durch Ihre republikanischen Gesinnungen aufgemuntert, erlauben wir uns, gleich unsern wackern und biedern Brüdern des Cantons Waldstätten, Ihnen B. Gesetzgeber, unsere innigsten Wünsche zu eröffnen:

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Zuschrift von den sämtlichen Autoritäten und Gemeinden des Cantons Schaffhausen an den Vollziehungsrath.

B. Vollz. Räte! Kaum werden wir durch die längst ersehnte Friedensnachricht und durch die Hofnung erfreut, von den pacifizirenden Mächten für unabhängig und neutral erklärt zu werden, als neue Gerüchte einen großen Theil unserer Mitbürger beunruhigen, als sollten wir von Helvetien losgerissen werden. Es geschieht in dieser ihrem Namen, daß wir

nachsehende Erklärung von uns geben: Wir beruhigen uns vorerst darüber, daß unsere helvetische Mitbrüder, der alten Bundestreue, ihrer Pflichten, die sie gegen uns haben, und ihres eigenen Vortheils, so weit nicht vergessen werden, ein freygebornes Volk, das seine Freyheit durch nichts verwirkt hat, dessen Voreltern auf die friedlichste unschuldigste Weise einst ihre Unabhängigkeit erwarben, und nie zum Schaden irgend eines ihrer Nachbarn mißbrauchten — seiner Freyheit und seiner Unabhängigkeit zu berauben; daß sie die mannigfaltigen Vortheile, welche der Canton Schaffhausen dem gemeinen Vaterlande gewährt, nicht so ganz mißkennen; daß endlich auch die Regierung sich niemals werde beygehen lassen, zu einer solchen Trennung des helvetischen Staatskörpers sich auch nur einigermaßen befugt zu halten. — Wir sind nicht ein von den alten Eidgenossen erobertes Land, das erst in den neuern Zeiten in die Zahl der Cantone aufgenommen worden wäre. Wir waren, vor dieser unserer Ausnahme in den Schweizerbund, eine freye Reichsstadt: seit 450 Jahren mit einzelnen Städten, und nun seit vollen dreyhundert Jahren, und nachdem unsere Vorfahren ihre gänzliche Unabhängigkeit erworben hatten, auf ewig mit allen Ständen löblicher Eidgenossenschaft verbunden; ein Glück, das unsere Vorfahren, wie ein gleichzeitiger Geschichtschreiber sagt, verdienten, „um ihrer ehrlicher und redlicher Thaten willen, und daß sie sich vor an den Eid, „genossen so redlich gehalten hatten.“ Denn oft zog unser Banner mit ihnen zu den schwersten Kämpfen, und mit ihrem Blut und Gold half die Bürgerschaft von Schaffhausen den Eidgenossen ihre Freyheit und Unabhängigkeit erringen und verfechten; Freude und Leid haben in den vergangenen vier Jahrhunderten eure und unsre Vorfahren mit einander getheilt; als redliche Männer haben sie den Schwur des ewigen Bundes heilig gehalten; nie, so lange er dauerte, hat Schaffhausen nöthig gehabt, den Beystand ihrer Eidgenossen anzurufen, um in ihrem Innern Ordnung und Ruhe zu schaffen; nie haben wir, obgleich wir ein Grenzort waren, unsere Eidgenossen in Kriege verwickelt; nie ihnen Anlaß zur Klage über uns gegeben; während der jezigen Revolution haben wir dem gemeinen Wesen jedes Opfer, das die neue Verfassung von uns forderte, gebracht. Als friedfertige Leute haben wir auch von unsern biedern deutschen Nachbarn zu allen Zeiten Achtung, Zutrauen und treue Theilnahme an jedem unserer Schicksale genossen. — Wenn wir gleich die traurige Lage unsers theuren Vaterlandes nur allzugut kennen, und an seinem

gegenwärtigen Unglück und der in demselben herrschenden Verwirrung an unserm Theil auch mit leiden; wenn wir gleich überzeugt sind, daß die Heilung seiner vielfachen Wunden, erst in vielen Jahren und unter besonders glüklichen Umständen vollendet werden kann: so ist es doch, in Hoffnung besserer Zeiten, unser ernstliche Wunsch und Wille, den wir hiemit im Namen unserer Mitbürger zu Stadt und Land, vor dem ganzen Vaterland u. vor der Nachwelt erklären: daß wir Schweizer seyn und bleiben wollen; und so wie es sich unsere Väter im Jahre 1501 gegenseitig zusagten, so erklären wir es nun Euch mit unverändertem Sinn: daß wir nie mit unserm Willen die Verbindung aufgeben wollen, die so viel Jahrhunderte zu unserm Glück und Ruhm unter uns bestanden hat, und daß wir ferner Glück und Unglück mit Euch theilen wollen!

Altgestunnter Appenzeller Hoffnung.

Durch einen geistlichen Hirten und politischen Seher den 23ten Hornung 1801 erregt.

(In der Appenzeller Volkssprache.)

Jo, es ruft, es ruft! 'Swirt wieder heller,
Bald send mer die alten Appenzeller;
Fröged nüz d'eno was andre wend,
Wenn säu us no äusre Fryhät lönd.

'sicht d'vor so hantli bösch gfi z'mehren:
Pura! abi, abi, mit de' Heeren,
Ond der Großbasch us — Landama —
Er ischt gär en tolla, starcha Wa.

Ha! us sät der Pfarrer z'Trogen artli,
Ond au 'bruchen Buben Hanns und Barthli:
'ssig mit allem neuem Züg grad nüz —
Ond die Manna hand doch tolla Wiz.

Jo d'r Pfarrer ischt ein Hagels Knüßli,
Bist ond stecht d'r, wie die klina Lüdli,
Uf das neue, läde Züg grad räs;
Jh verehr em, män ih, d'rom en Räs.

Us hät, wohtli Gott, der Here i Trogen,
Liebe Landlüt, grad no nie a' g'logen.
Doch het d' Frau für eh nöd 's Landrecht salt
Er tib minder för us, män ih halt.

Alpinus.